

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

Inkrafttreten: 30.06.2025

Zuletzt geändert durch: geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.09.2025 (Brem.GBl. S. 674)

Fundstelle: Brem.GBl. 2021, 478

Gliederungsnummer: 223-k-30

Aufgrund des § 27 Absatz 3 Satz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) verordnet der Senat:

§ 1

Die Senatorin oder der Senator für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung ist zuständig für:

1. die Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 9 Absatz 1 und 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
2. den Widerruf der Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 10 Absatz 1 und 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
3. die Untersagung der Ausübung einer Tätigkeit an einer Ausbildungsstätte nach § 10 Absatz 4 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und
4. die Überwachung der Tätigkeit einer Ausbildungsstätte nach § 11 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes.

§ 2

Für die Stadtgemeinde Bremen ist das Bürgeramt Bremen und für die Stadtgemeinde Bremerhaven ist der Magistrat der Stadt Bremerhaven zuständig für:

- 1.

die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises nach § 7 Absatz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,

2. die Datenübermittlung an den Hersteller eines Fahrerqualifizierungsnachweises nach § 15 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und
3. die Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt nach § 18 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes.

§ 3

Zuständige Behörde für die Genehmigung von Satzungen der Industrie- und Handelskammer über das Prüfverfahren nach § 27 Absatz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes ist die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung.

§ 4

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Satz 3 am Tage nach Ihrer Verkündung In Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz vom 4. August 2009 (Brem.GBl. S. 289 - 223-k-30), die durch die Verordnung vom 10. April 2018 (Brem.GBl. S. 87) geändert worden ist, außer Kraft. [§ 2](#) dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 23. Mai 2021 in Kraft.

Bremen, den 25. Mai 2021

Der Senat